

AKTIONSPLAN DER VEREINTEN NATIONEN ZUR SICHERHEIT VON JOURNALISTEN UND ZUR FRAGE DER STRAFLOSIGKEIT

1. Einleitung

„Jeder Journalist, der durch Terror getötet oder ausgeschaltet wird, ist einer weniger, der sich mit dem Schicksal von Menschen befasst. Jeder Anschlag verzerrt die Wirklichkeit, indem er ein Klima der Angst und der Selbstzensur schafft.“¹

- 1.1. In den letzten Jahren hat sich in besorgniserregender Weise gezeigt, wie sehr und wie häufig die körperliche Sicherheit von Journalisten und Medienschaffenden Angriffen ausgesetzt ist und ihre Fähigkeit beeinträchtigt wird, Meinungen frei zu äußern, sei es durch die Androhung strafrechtlicher Verfolgung, Festnahme, Inhaftierung, Zugangsverweigerung und die Nichtuntersuchung und Nichtverfolgung von an Journalisten begangenen Verbrechen. Die Beweise für derartige Vorfälle wurden der internationalen Gemeinschaft durch zwischenstaatliche Organisationen, Berufsverbände, nichtstaatliche Organisationen und andere Akteure wiederholt zur Kenntnis gebracht.
- 1.2. Sämtliche Statistiken, welche die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und andere Organisationen, wie das Komitee zum Schutz von Journalisten, Reporter ohne Grenzen, das Internationale Institut für Nachrichtensicherheit, das Netzwerk International Freedom of Expression Exchange (IFEX) und die Interamerikanische Pressevereinigung, zusammengetragen haben, bestätigen die erschütternd hohe Zahl von Journalisten und Medienschaffenden, die während der Ausübung ihres Berufs getötet wurden.
- 1.3. Hinzu kommt, dass die für diese Verbrechen Verantwortlichen laut IFEX in neun von zehn Fällen nie strafrechtlich verfolgt werden. Die Straflosigkeit – in dem Sinn, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen begehen, nicht vor Gericht gestellt werden – setzt den Kreislauf der Gewalt gegen Journalisten immer weiter fort und muss daher beendet werden.
- 1.4. Die Sicherheit von Journalisten und der Kampf gegen die Straflosigkeit ihrer Mörder sind von entscheidender Bedeutung für die Wahrung des mit Artikel 19 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* garantierten Grundrechts auf freie Meinungsäußerung. Freie Meinungsäußerung ist ein individuelles Recht, für das niemand getötet werden darf, aber auch ein kollektives Recht, das die Menschen ermächtigt, indem es Dialog, Teilhabe und Demokratie erleichtert und dadurch eine eigenständige und nachhaltige Entwicklung ermöglicht.
- 1.5. Ohne freie Meinungsäußerung und insbesondere Pressefreiheit kann es keine informierten, aktiven und engagierten Bürger geben. In einem Klima, in dem Journalisten sicher sind, haben die Bürger leichter Zugang zu Informationen von hoher Qualität, wodurch viele Ziele erreichbar werden: ein demokratisches Staatswesen, Verringerung der Armut, Erhaltung der Umwelt,

¹ Barry James in Press Freedom: Safety of Journalists and Impunity. UNESCO Publications: 2002.

Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen, Gerechtigkeit und eine Kultur der Menschenrechte, um nur einige zu nennen. Das Problem der Straflosigkeit besteht daher nicht nur darin, dass Morde an Journalisten und Medienschaffenden nicht untersucht werden; die Einschränkung der journalistischen Meinungsäußerung bringt die Gesellschaft insgesamt um den Beitrag von Journalisten und hat weiter reichende Auswirkungen auf die Pressefreiheit, wenn ein Klima der Einschüchterung und der Gewalt zu Selbstzensur führt. Ein solches Klima schadet der Gesellschaft, da ihr die Informationen fehlen, die sie benötigt, um ihr Potenzial voll zu entfalten. Bemühungen zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten müssen mit der Verteidigung und dem Schutz von Menschenrechtsverteidigern im Allgemeinen einhergehen. Überdies sollten nicht nur Journalisten unter Schutz stehen, die formell als solche anerkannt sind, sondern auch andere Personen, wie Mitarbeiter von Bürgermedien und Bürgerjournalisten sowie andere, die gegebenenfalls neue Medien nutzen, um ihr Publikum zu erreichen.

- 1.6. Die Förderung der Sicherheit von Journalisten und der Kampf gegen Straflosigkeit dürfen sich nicht auf nachträgliche Maßnahmen beschränken. Stattdessen bedarf es Mechanismen und Maßnahmen der Prävention, um einige der tieferen Ursachen der Gewalt gegen Journalisten und der Straflosigkeit anzugehen. Es ist daher notwendig, Fragen wie Korruption, organisierte Kriminalität und einen wirksamen rechtsstaatlichen Rahmen zu thematisieren, um negativen Elementen zu begegnen. Ferner gilt es, das Bestehen von Gesetzen anzugehen, die die freie Meinungsäußerung einschränken (z.B. allzu restriktive Verleumdungsgesetze). Außerdem muss sich die Medienbranche mit niedrigen Löhnen und der Verbesserung der journalistischen Fähigkeiten auseinandersetzen. Das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Herausforderungen im öffentlichen wie im privaten Bereich und für die Konsequenzen von Untätigkeit muss so weit wie möglich geschärft werden. Der Schutz von Journalisten sollte den lokalen Gegebenheiten angepasst sein, von denen Journalisten betroffen sind. Beispielsweise geraten Journalisten, die über Korruption und organisierte Kriminalität berichten, zunehmend ins Visier von organisierten kriminellen Gruppen und Parallelmächten. Auf die lokalen Bedürfnisse zugeschnittene Ansätze sollten gefördert werden.
- 1.7. In Anbetracht all dessen haben die Vereinten Nationen eine Reihe von Maßnahmen verabschiedet, um die rechtlichen Rahmenbedingungen und Durchsetzungsmechanismen zu stärken, welche die Sicherheit von Journalisten sowohl in Konfliktgebieten als auch in nicht von Konflikten betroffenen Gebieten sicherstellen sollen. Die Stärken und Möglichkeiten der Vereinten Nationen liegen im Bereich des Aufbaus freier, unabhängiger und pluralistischer Medien sowie der Schaffung der sie stützenden rechtlichen Rahmenbedingungen und demokratischen Institutionen.
- 1.8. Auf der internationalen Ebene hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2006 die *Resolution 1738* verabschiedet, mit der ein kohärenter, handlungsorientierter Ansatz für die Sicherheit von Journalisten in bewaffneten Konflikten geschaffen wurde. Seitdem legt der Generalsekretär der Vereinten Nationen der Generalversammlung jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vor.
- 1.9. Darüber hinaus leistet auch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unter anderem durch seine Berichte an den Menschenrechtsrat einen wichtigen Beitrag zur Bewusstseinsbildung in dieser Frage. Das Amt arbeitet eng mit dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung zusammen und verfügt über das Mandat, Informationen über Verletzungen des Rechts der freien Meinungsäußerung zu sammeln, einschlägige Informationen von Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen

Parteien einzuholen und darauf zu antworten und Empfehlungen zur Förderung der freien Meinungsäußerung abzugeben. Eine Reihe anderer Sonderberichterstatter – wie der Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, die Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen und der Sonderberichterstatter über Folter – und die Arbeitsgruppen zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und für willkürliche Inhaftierungen spielen in dieser Hinsicht ebenfalls eine maßgebliche Rolle.

- 1.10. Als die Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit dem Mandat, „den freien Austausch von Ideen durch Wort und Bild zu erleichtern“² spielt die UNESCO eine bedeutende Rolle bei der Verteidigung der freien Meinungsäußerung durch die Förderung der Sicherheit von Journalisten und den Kampf gegen die Straflosigkeit. Auf diesem Gebiet hat die UNESCO, häufig in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, eine Reihe entscheidender Maßnahmen getroffen. In Zusammenarbeit mit Reporter ohne Grenzen veröffentlicht sie beispielsweise einen regelmäßig aktualisierten praktischen Leitfaden für in Konfliktgebieten arbeitende Journalisten, der inzwischen in zehn Sprachen verfügbar ist. 2008 war die UNESCO Miturheberin einer Charta zur Sicherheit von Journalisten in Kriegs- und Krisengebieten, in der sich Medien, staatliche Institutionen und Journalisten verpflichten, systematisch Wege zur Begrenzung der betreffenden Risiken zu suchen. Sie hat außerdem eine Reihe von Organisationen dabei unterstützt, ein Sensibilisierungstraining über Sicherheit und Gefahren für Journalisten und Medienschaffende bereitzustellen.
- 1.11. Zusätzlich zu diesen praktischen Schritten hat die UNESCO eine Reihe von Aktivitäten unternommen, die das Bewusstsein für die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit schärfen sollen. Zu den maßgeblichen Aktivitäten der UNESCO auf diesem Gebiet zählen die jährliche Begehung des *Welttags der Pressefreiheit* am 3. Mai und die Verleihung des *Guillermo Cano-Weltpreises für Pressefreiheit*, mit dem die Arbeit einer Person oder Organisation geehrt wird, welche die freie Meinungsäußerung – egal an welchem Ort der Welt – insbesondere unter gefährlichen Bedingungen verteidigt oder fördert. Auch die *Erklärung von Medellín*³ von 2007, die sich spezifisch mit der Sicherheit von Journalisten und dem Kampf gegen Straflosigkeit sowohl in Konflikt- als auch Nichtkonfliktsituationen befasst, und die *Erklärung von Belgrad* von 2004, die dem Thema der Unterstützung der Medien in Gebieten gewaltsamen Konflikts und in Umbruchländern gewidmet ist, verweisen auf die Wichtigkeit dieser Frage. Im Einklang mit Resolution 29 der 29. Tagung der Generalkonferenz verurteilen die Generaldirektoren der UNESCO seit 1997 öffentlich die Tötung einzelner Journalisten und Medienschaffender sowie massive und wiederholte Verstöße gegen die Pressefreiheit und drängen die zuständigen Behörden dazu, ihrer Pflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung solcher Verbrechen nachzukommen. Schließlich spielt das *Internationale Medienentwicklungsprogramm* (IPDC) eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Sicherheit von Journalisten und im Kampf gegen die Straflosigkeit. Neben der Entwicklung von Projekten zur Auseinandersetzung mit diesem Thema vor Ort ermutigt das IPDC seit 2008 die Mitgliedstaaten, auf freiwilliger Basis Informationen über den Stand der gerichtlichen Ermittlungen in jedem von der UNESCO verurteilten Tötungsfall vorzulegen, die dann in einen öffentlichen Bericht aufgenommen werden können, der dem Rat des IPDC alle zwei Jahre von der Generaldirektorin vorgelegt wird.
- 1.12. Internationale Rechtsakte zählen zu den wichtigsten Instrumenten, die der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, im Kampf für die Sicherheit von

² UNESCO-Satzung 1945, Artikel I.

³ In Englisch verfügbar unter <http://www.unesco.org/new/en/communication-and-information/flagship-project-activities/world-press-freedom-day/previous-celebrations/worldpressfreedomday2009000/medellin-declaration/>.

Journalisten und gegen die Straflosigkeit zur Verfügung stehen. Diese Instrumente sind international anerkannt und oftmals rechtsverbindlich. Zu den maßgeblichen Übereinkommen, Erklärungen und Resolutionen zählen die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, die *Genfer Abkommen*, der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, die *Resolution 2005/81 der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen* und die *Resolution 1738 (2006) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen*.

- 1.13. Von wesentlicher Bedeutung sind außerdem regionale Systeme im Kontext der Menschenrechte, die im Rahmen von regionalen und subregionalen Organisationen wie der Organisation der amerikanischen Staaten und der Union Südamerikanischer Nationen, der Afrikanischen Union, dem Verband Südostasiatischer Nationen, der Liga der arabischen Staaten, dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) geschaffen wurden. Zwar behandeln viele internationale Rechtsakte die Menschenrechte im Allgemeinen, aber es gibt nur wenige, die speziell auf die Situation von Journalisten und ihre Sicherheit eingehen.
- 1.14. Einige der regionalen Systeme werden zudem durch Überwachungsorgane verstärkt, welche die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Staaten überprüfen und nötigenfalls auf Rechtsverletzungen hinweisen. Dazu zählen das Büro des Sonderberichterstatters über freie Meinungsäußerung bei der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, die Sonderberichterstatterin über freie Meinungsäußerung und den Zugang zu Informationen bei der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker und die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit.
- 1.15. Auf einzelstaatlicher Ebene bemühen sich ebenfalls viele Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen um einen Ansatz zur Förderung der Sicherheit von Journalisten und zur Bekämpfung der Straflosigkeit. Dies ist für die Strategieerörterungen der Vereinten Nationen und für ihre gemeinsamen Programme im Rahmen der Initiative „Einheit in der Aktion“ von Bedeutung.
- 1.16. Während die Untersuchung von Verbrechen gegen Journalisten nach wie vor in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt, ist gleichzeitig festzustellen, dass Gewalt- und Einschüchterungshandlungen (einschließlich Mord, Entführung, Geiselnahme, Belästigung, Einschüchterung und widerrechtliche Festnahme und Inhaftierung) in einer Vielfalt von Kontexten immer häufiger werden. Insbesondere die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure wie terroristische Organisationen und kriminelle Unternehmen nimmt zu. Hierfür bedarf es einer sorgfältigen, dem jeweiligen Kontext angepassten Prüfung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Journalisten in Konflikt- und Nichtkonfliktgebieten sowie der verschiedenen Rechtsinstrumente, die für die Gewährleistung ihres Schutzes zur Verfügung stehen. Es muss außerdem untersucht werden, wie den Gefahren begegnet werden kann, denen Journalisten in Situationen, die nicht als bewaffneter Konflikt im engsten Sinn bezeichnet werden können (wie beispielsweise anhaltende Konfrontationen zwischen organisierten kriminellen Gruppen), ausgesetzt sind.
- 1.17. Journalistinnen sehen sich ebenfalls zunehmenden Gefahren gegenüber, was die Notwendigkeit eines geschlechtersensiblen Ansatzes unterstreicht. Bei der Ausübung ihres Berufs sind sie häufig dem Risiko sexueller Nötigung ausgesetzt, sei es in Form gezielter sexueller Gewalttätigkeit, oftmals als Akt der Vergeltung für ihre Arbeit, von Mobs begangener sexueller Gewalt an Journalistinnen, die über öffentliche Ereignisse berichten, oder sexuellen Missbrauchs

an Journalisten, die sich in Haft oder Gefangenschaft befinden. Viele dieser Verbrechen werden außerdem aufgrund starker kultureller und beruflicher Stigmatisierung nicht angezeigt.⁴

- 1.18. Die verschiedenen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen müssen dringend einen einheitlichen strategischen und harmonisierten Ansatz zur Frage der Sicherheit von Journalisten und der Straflosigkeit derjenigen, die Verbrechen gegen sie begangen haben, entwickeln. Angesichts dessen forderte der Zwischenstaatliche Rat des IPDC die Generaldirektorin der UNESCO im März 2010 auf, „in Konsultationen mit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu prüfen, eine interinstitutionelle Tagung aller zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen einzuberufen, um eine gemeinsame Strategie der Vereinten Nationen für die Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit zu entwickeln“⁵. Auf der Grundlage der nach diesen Konsultationen eingegangenen Rückmeldungen beschloss die Generaldirektorin der UNESCO, im September 2011 eine *Interinstitutionelle Tagung der Vereinten Nationen über die Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit* zu organisieren. Die aus der Tagung gezogenen Schlussfolgerungen werden in einem Aktionsplan formuliert, der einen **umfassenden, kohärenten und handlungsorientierten Ansatz des Systems der Vereinten Nationen für die Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit** beinhaltet.

2. Begründung

- 2.1. Dieser Aktionsplan ist notwendig, um das Grundrecht der freien Meinungsäußerung zu bewahren und so sicherzustellen, dass die Bürger gut informiert sind und aktiv an der Gesellschaft als Ganzes teilhaben. Die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen bringen gemeinsam gute Voraussetzungen mit, um dieses Thema anzugehen. Sie verfügen über seit langem bestehende Plattformen, über die Anliegen geäußert und Lösungen vorgeschlagen werden können, sowie über ein wichtiges Netz von Partnerorganisationen und Büros der Vereinten Nationen im Feld. Darüber hinaus können sie als zwischenstaatliche Organisationen die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und den Austausch bewährter Praktiken fördern und erforderlichenfalls „stille Diplomatie“ gegenüber den Mitgliedstaaten betreiben.

3. Grundsätze

Der vorgeschlagene Aktionsplan beruht auf den folgenden Grundsätzen:

- 3.1. Gemeinsame Maßnahmen im Geiste der Steigerung der systemweiten Effizienz und Kohärenz;
- 3.2. Aufbau auf den Stärken der verschiedenen Organisationen, um Synergien zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden;
- 3.3. ein ergebnisorientierter Ansatz, der die Priorität auf Aktionen und Maßnahmen mit maximaler Wirkung legt;
- 3.4. ein menschenrechtsorientierter Ansatz;
- 3.5. ein geschlechtersensibler Ansatz;

⁴ Lauren Wolfe, 'The Silencing Crime: Sexual Violence Against Journalists'. Committee to Protect Journalists: 2011.

⁵ 27. Beschluss des IPDC über die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit. Auf Englisch verfügbar unter http://www.unesco.org/new/fileadmin/MULTIMEDIA/HQ/CI/CI/pdf/ipdc2010_safety_decision_final.pdf.

- 3.6. ein behindertengerechter Ansatz;
- 3.7. Einbeziehung der Sicherheit von Journalisten und des Kampfes gegen die Straflosigkeit in die allgemeinen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen;
- 3.8. Verwirklichung der Grundsätze der *Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit* vom Februar 2005 (Eigenverantwortung, Partnerausrichtung, Harmonisierung, Ergebnisorientierung und gegenseitige Rechenschaftspflicht);
- 3.9. strategische Partnerschaften über das System der Vereinten Nationen hinaus, welche die Initiativen der verschiedenen internationalen, regionalen und lokalen Organisationen, die sich der Sicherheit von Journalisten und Medienschaffenden widmen, nutzbar machen;
- 3.10. ein dem jeweiligen Kontext angepasster, multidisziplinärer Ansatz für die Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen der Bedrohungen für Journalisten und der Straflosigkeit;
- 3.11. robuste Mechanismen (Indikatoren) für die Überwachung und Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen und Strategien, welche die grundlegenden Werte der Vereinten Nationen widerspiegeln.

4. Ziel

- 4.1. Auf die Schaffung eines freien und sicheren Umfelds für Journalisten und Medienschaffende in Konflikt- und Nichtkonfliktsituationen hinarbeiten und so den Frieden, die Demokratie und die Entwicklung weltweit stärken.

5. Vorgeschlagene Maßnahmen

Die Mechanismen der Vereinten Nationen stärken

- 5.1. Die Rolle bestimmen, die den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen im Kampf gegen die Straflosigkeit im Zusammenhang mit Angriffen auf Journalisten und ihre breiteren Ursachen zukommt, mit dem Ziel, Koordinierungsstellen einzurichten, um den spezifischen Beitrag jedes maßgeblichen Akteurs der Vereinten Nationen durch die Schaffung wirksamer Formen der Intervention zu stärken und so die im Aktionsplan enthaltenen Ziele zu erreichen, beispielsweise beginnend mit regelmäßigen interinstitutionellen Tagungen;
- 5.2. zur Verbesserung der Kohärenz im gesamten System der Vereinten Nationen einen koordinierten interinstitutionellen Mechanismus zur Weiterverfolgung und Bewertung von zu Besorgnis Anlass gebenden Fragen in Bezug auf die Sicherheit von Journalisten und die Straflosigkeit einrichten, einschließlich der regelmäßigen Überprüfung der Fortschritte auf nationaler und internationaler Ebene, und dem Thema weiter Aufmerksamkeit widmen, beispielsweise durch die Unterstützung einer gemeinsamen Botschaft über die Situation der weltweiten Medienfreiheit anlässlich des Welttags der Pressefreiheit;
- 5.3. die Fragen der Sicherheit von Journalisten und der Straflosigkeit für Angriffe gegen sie in die Strategien der Vereinten Nationen auf Länderebene integrieren. Dies würde beispielsweise bedeuten, die Aufnahme eines Indikators zur Sicherheit von Journalisten in die Länderanalyse auf der Grundlage der Indikatoren der UNESCO für Medienentwicklung zu unterstützen und die Ergebnisse bei der Programmplanung zu berücksichtigen;

- 5.4. allgemein die Einbeziehung der freien Meinungsäußerung und der Medienentwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit von Journalisten und die Straflosigkeit, in die umfassendere Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen fördern;
- 5.5. auf die Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie der Mandate und Ressourcen der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, über Gewalt gegen Frauen und über Folter hinarbeiten.

Mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten

- 5.6. Die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Rechtsvorschriften und Mechanismen zu erarbeiten, die die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit gewährleisten, beispielsweise Vorschriften, die die Staaten verpflichten, Verbrechen gegen die freie Meinungsäußerung wirksam zu untersuchen und zu verfolgen;
- 5.7. die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die bestehenden internationalen Regeln und Grundsätze voll umzusetzen und erforderlichenfalls die nationalen Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Journalisten, Medienschaffenden und ihren Mitarbeitern in Konflikt- und Nichtkonfliktsituationen zu verbessern;
- 5.8. die Mitgliedstaaten ermutigen, bei der Verhütung von Angriffen auf Journalisten eine aktive Rolle zu übernehmen und auf Angriffe mit umgehenden Maßnahmen zu reagieren, beispielsweise durch die Einrichtung nationaler Notfallmechanismen, die von verschiedenen Akteuren übernommen werden können;
- 5.9. die Mitgliedstaaten zur vollständigen Einhaltung der Resolution 29 der UNESCO-Generalkonferenz über die Verurteilung der Gewalt gegen Journalisten⁶ ermutigen, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, den Grundsatz anzunehmen, dass es keine Verjährungsfristen für Personen geben soll, die sich eines Verbrechens gegen die freie Meinungsäußerung schuldig gemacht haben, die Rechtsvorschriften in diesem Bereich weiterentwickeln und zu fördern und dafür zu sorgen, dass Verleumdung kein strafrechtliches, sondern ein zivilrechtliches Vergehen darstellt;
- 5.10. die Mitgliedstaaten ermutigen, die Beschlüsse des IPDC über die Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit einzuhalten und Informationen über die zur Verhütung der Straflosigkeit für die Tötung von Journalisten ergriffenen Maßnahmen sowie über den Stand der gerichtlichen Ermittlungen in jedem von der UNESCO verurteilten Tötungsfall vorzulegen;
- 5.11. die Mitgliedstaaten ermutigen, Möglichkeiten zu prüfen, den Anwendungsbereich der Resolution 1738 des Sicherheitsrats zu erweitern, sodass er auch die Förderung der Sicherheit von Journalisten und den Kampf gegen die Straflosigkeit in Nichtkonfliktsituationen umfasst.

Partnerschaften mit anderen Organisationen und Institutionen schließen

- 5.12. Die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowohl auf internationaler als auch auf regionaler Ebene stärken und die Integration von Medienentwicklungsprogrammen, insbesondere betreffend die Sicherheit von Journalisten, in ihre Strategien fördern;

⁶ Von der UNESCO-Generalkonferenz am 12. November 1997 verabschiedet.

- 5.13. die Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen und Berufsverbänden, die sich der Überwachung der Sicherheit von Journalisten und Medienschaffenden widmen, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene stärken. Dazu könnten der Austausch aktueller Informationen und bewährter Praktiken mit Partnerorganisationen;
- 5.14. da alle Bereiche der Gesellschaft von Korruption betroffen sein können, im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption gemeinsam mit Journalistenverbänden gute Praktiken der Berichterstattung über Korruption entwickeln und am Internationalen Tag gegen die Korruption (9. Dezember) teilnehmen.

Bewusstsein schaffen

- 5.15. Die Mitgliedstaaten dafür sensibilisieren, wie wichtig freie Meinungsäußerung ist und welche Gefahren die Straflosigkeit für Verbrechen gegen Medienschaffende für die Freiheit und die Demokratie darstellt;
- 5.16. Journalisten, Medieneigentümern und politischen Entscheidungsträgern die bestehenden internationalen Rechtsinstrumente und Übereinkommen sowie die verschiedenen Leitfäden über die Sicherheit von Journalisten bewusst machen;
- 5.17. Nachrichtenorganisationen, Medieneigentümern, Redakteuren und Journalisten die Gefahren bewusst machen, denen ihre Mitarbeiter ausgesetzt sind, insbesondere die Lokaljournalisten;
- 5.18. allen genannten Beteiligten die zunehmenden Gefahren bewusst machen, die von verschiedenen Akteuren ausgehen, und Geiselnahmen, sexuelle Gewalt, Entführungen, widerrechtliche Festnahmen und andere Formen der Bestrafung sowie andere neuartige Bedrohungen für Medienschaffende, einschließlich durch nichtstaatliche Akteure, bekämpfen;
- 5.19. durch die Förderung weltweiter Sensibilisierungskampagnen, wie etwa im Rahmen des UNESCO-Welttags der Pressefreiheit, die breite Öffentlichkeit dafür sensibilisieren, wie wichtig die Sicherheit von Journalisten und der Kampf gegen die Straflosigkeit sind;
- 5.20. Ausbildungseinrichtungen für Journalisten dazu anregen, Lehrpläne auszuarbeiten, die Materialien zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit enthalten;
- 5.21. bewährte Praktiken zur Gewährleistung der Sicherheit von Journalisten und zur Bekämpfung der Straflosigkeit verbreiten.

Sicherheitsinitiativen fördern

- 5.22. allen Interessenträgern, insbesondere der Medienindustrie und ihren Berufsverbänden, eindringlich nahelegen, allgemeine Bestimmungen für die Sicherheit von Journalisten zu erarbeiten, unter anderem in den Bereichen Sicherheitstraining, Kranken- und Lebensversicherung, Zugang zu Sozialschutz und angemessene Vergütung für freiberufliche Mitarbeiter und Vollzeitangestellte;
- 5.23. zugängliche Mechanismen zur Sofortreaktion in Notfällen für Gruppen und Medienorganisationen entwickeln, unter anderem durch Kontaktaufnahme und Zusammenwirken mit den vorhandenen Ressourcen und Missionen der Vereinten Nationen und anderen im Feld tätigen Gruppen;

5.24. die Bestimmungen für die Sicherheit von Journalisten in Konfliktzonen stärken, beispielsweise durch die Förderung der Einrichtung sogenannter „Medienkorridore“ in enger Zusammenarbeit mit dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort.

6. Folgemechanismen

- 6.1. Schaffung eines Netzes von Koordinierungsstellen zu Fragen der Sicherheit von Journalisten in allen zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, wirksame Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit von Journalisten und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu erarbeiten, die Maßnahmen zu koordinieren und Informationen auszutauschen und, wann immer möglich, zu veröffentlichen.
- 6.2. Regelmäßige Einberufung von Tagungen der zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf internationaler Ebene sowie, in Zusammenarbeit mit den Landesteams der Vereinten Nationen, auf nationaler Ebene, mit der Beteiligung der einschlägigen Berufsverbände, nichtstaatlicher Organisationen und anderer Interessenträger.
- 6.3. Übertragung der Aufgabe der Gesamtkoordinierung der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Gewährleistung der Sicherheit von Journalisten an die UNESCO, in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Sekretariat der Vereinten Nationen in New York.
- 6.4. Vorlage eines endgültigen Aktionsplans der Vereinten Nationen auf der nächsten Tagung des Rates des IPDC im März 2012 sowie auf den nächsten Tagungen des Hochrangigen Ausschusses für Programmfragen und des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen.